

Sachverhalt**Laserspiele in Nürnberg: Weiterentwicklung 2017**

In der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2015 wurde zuletzt aufgrund einer Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen über Laserspiele in Nürnberg ausführlich berichtet. Zwischenzeitlich sind neue Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (Stand vom 01.09.2016) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration erschienen. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden die in Nürnberg geltenden Kriterien insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Altersbegrenzung nun weiterentwickelt.

1. Was ist Lasertag?

Bei Laserspielen handelt es sich in der Regel um ein kommerzielles Angebot. Die Nutzer/-innen spielen hierbei meist in zwei Gruppen gegeneinander, es gibt aber auch Einzelspielvarianten. Einzelpersonen oder Teams markieren sich hierbei mittels Infrarotgeräten gegenseitig.

„Um die Treffer auszuwerten, tragen die Teilnehmer mit Sensoren ausgestattete Westen. Gespielt wird gegen Entgelt in der Regel in Hallen, in denen Hindernisse und Versteckmöglichkeiten aufgebaut sind. Je nach Anbieter gibt es unterschiedlich gestaltete Arenen, Kleidung, Markierungsgeräte und Spielvarianten. Neben futuristisch gestalteten Anlagen gibt es u. a. militärisch gestaltete Arenen und waffenähnliche Markierungsgeräte. Laserspiel-Anlagen werden unter verschiedenen Bezeichnungen vermarktet, wie z.B. Lasertag, Lasergame, Laserarena, Lasermaxx oder Funpark.“¹

2. Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz

Im September 2016 wurden die neuen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration herausgegeben. In diesen werden Kriterien benannt, die das Spielen erst ab 18 Jahren zulassen sollen. Gleichzeitig wird bei bestimmten Voraussetzungen auch der Zutritt ab 16 bzw. ab 14 Jahren ermöglicht.

An der Erstellung der neuen Vollzugshinweise hat auf Initiative des Staatsministeriums auch ein Mitarbeiter des Jugendamts Nürnberg mitgearbeitet. Diese bestehende Nürnberger Richtlinie zu Lasertaganlagen aus dem Jahr 2015 wurde auf Wunsch des Bayerischen Landesjugendamtes in die neuen Vollzugshinweise eingearbeitet. Des Weiteren nahm der Nürnberger Kollege zusammen mit Vertretern anderer Kommunen an einer Expertenanhörung in München teil.

Daneben flossen die gutachterlichen Erkenntnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (erstellt für das Würzburger Verwaltungsgericht) in die neuen Vollzugshinweise mit ein. Diese schlagen konkret für den betreffenden Lasertag in Würzburg eine Altersbeschränkung ab 16 Jahre vor. Dem Gerichtsurteil nach ist *„im Regelfall [ist] davon auszugehen, dass das Laserspiel für **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** nicht freigegeben werden darf, da es ihre psychische und soziale Entwicklung gefährdet. Denn Laserspiele weisen eine aggressivitätssteigernde Wirkung auf und können bei vulnerablen Spielern zu starken Angstreaktionen führen (VG Würzburg mit differenzierter Begründung der Wirkungsvermutung, Urteil vom 14.04.2016, Az. W 3 K 14.438). Aus psychologischer Sicht besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Schaden nimmt, wenn es hauptsächlich um das möglichst häufige Markieren des gegnerischen Spielers mittels Infrarot-Signalgebern geht. Es kommt zu zahlreichen Duellen gegnerischer Spieler, die nur derjenige gewinnt, der schneller und besser zielt. Die Fokussierung auf den Gegner und auf das alleinige Ziel, diesen treffen zu müssen, führt zu einer Handlungsei-*

¹ Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (Stand 01.09.2016) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

nennung, bei der der spielerische Charakter in den Hintergrund tritt und eine desensibilisierende und aggressionssteigernde Wirkung zu erwarten [ist]. (...)“²

Das Laserspiel kann **für Jugendliche ab 14 Jahren** freigegeben werden, falls im Rahmen einer Gesamtschau eine Gefährdung dieser Altersgruppe nicht anzunehmen [ist]. Diesbezügliche Kriterien sind in der Anlage benannt. Darüber hinaus gibt es zudem auch Aspekte (siehe Anlage), die für eine Gefährdung von 16- und 17-Jährigen sprechen. Liegen diese vor, [ist] eine Zugangsbeschränkung für **alle Minderjährigen** erforderlich.“

Somit liegen differenzierte Alterseinstufungen vor und jedes Angebot muss auch weiterhin individuell begutachtet werden. Erst nach dieser Prüfung kann die jeweils geltende Alterseinstufung festgelegt werden. „Das Jugendamt hat in jedem Einzelfall gemäß § 7 JuSchG zu prüfen, ob von einer solchen Anlage eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Denn zum Schutz der Minderjährigen hat das Jugendamt Auflagen zu erlassen, welche dem Veranstalter untersagen, bestimmten Altersgruppen die Teilnahme zu gewähren. Die Erforderlichkeit der Auflagen ist stets in einer Gesamtschau unter Abwägung aller relevanten Aspekte des Einzelfalls zu bewerten. Anschließend ist durch Kontrollen sicherzustellen, dass der Veranstalter, auf dessen Veranlassung die Anlage eingerichtet wurde und der das wirtschaftliche Risiko trägt, den Auflagen Folge leistet.“³

3. Anpassung der Kriterien für Nürnberger Lasertags

Unter Berücksichtigung der neuen Vollzugshinweise und der regelmäßigen Überprüfungen inklusive Testspielen durch Pädagoginnen und Pädagogen kommt die Verwaltung des Jugendamts zu nachfolgender Einstufung der Altersstrukturen und nimmt u. a. entsprechende Änderungen der Nürnberger Richtlinien für Lasertags vor:

- Die Altersstruktur wird auf „ab 14 Jahre“ angehoben und die bisherige Möglichkeit, dass Kinder ab 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern Angebote mit einer Einstufung „ab 14 Jahren“ nutzen konnten, wird ersatzlos gestrichen.
- Bei der Freigabe „ab 14 Jahren“ werden zwei zu erfüllende Kriterien ergänzt. Zum einen müssen unbewegliche Ziele (mit Bonuspunkten) vorhanden und zum anderen muss der Spielabbruch einer/eines Einzelnen während des Spiels jederzeit möglich sein.
- Die Altersstruktur wird ausgehend von „ab 18 Jahren“ dargestellt, gefolgt mit Hinweisen „ab 16 Jahren“ und „ab 14 Jahren“. Hiermit soll gerade Betreibern verdeutlicht werden, dass die Altersstufen „ab 16 Jahren“ und „ab 14 Jahren“ nur bei Erfüllung der Kriterien durch den Anbieter und nach Prüfung durch das Jugendamt möglich sind.
-
- Zur besseren Orientierung bzw. Verständlichkeit für Anbieter werden in den Richtlinien Spielmodi beispielhaft namentlich benannt (z. B. „Teamplay“). Dies zeigt auch, dass es momentan nur einen Spielmodus gibt, welcher eine Freigabe „ab 14 Jahren“ ermöglicht.

Die Verwaltung des Jugendamts Nürnberg hat darüber hinaus die Urteilsbegründung vom 14.04.2016 des Verwaltungsgerichts Würzburg und die darin geschilderten Aussagen des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen auch im Hinblick auf die Gefahren im Zusammenhang mit Verhaltensänderungen bei Alkoholkonsum geprüft.

Hierzu wurde im Urteil auch darauf hingewiesen, dass Alkoholkonsum enthemmtes Verhalten begünstigt, wodurch die Wahrscheinlichkeit für unfaires oder aggressives Verhalten im Spiel steigt. Daher wurde folgendes Kriterium, welches weiter reicht als die neuen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz vom Bayerischen Staatsministerium 2016, in die neuen Nürnberger Richtlinien aufgenommen:

² Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (Stand 01.09.2016) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

³ Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (Stand 01.09.2016) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

- Liegt Gaststätten- oder Spielhallencharakter vor, so sind die Anlagen „ab 18 Jahren“ einzustufen. Bei einem Spielbetrieb ab 14 oder 16 Jahren darf keinerlei Alkohol verkauft oder mitgebrachter Alkohol konsumiert werden.

Aufgrund der fachlichen Einschätzung und Erfahrungen durch die regelmäßige Begutachtung von Lasertags durch das Nürnberger Jugendamt gilt zusätzlich (über die neuen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz hinausgehend) weiterhin folgendes Kriterium:

- Gibt es in einem Spiel die Möglichkeit des „Einzelkämpfer-Modus“ wie „einer gegen den Rest“ oder „jeder-gegen-jeden“, wird dies in Nürnberg bereits seit 2014 als ein Kriterium für „ab 18 Jahren“ bewertet. Diese Spielmodi können eine deutlich aggressivitätssteigernde Wirkung haben. In den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz vom Bayerischen Staatsministerium 2016 wird dies als ein Kriterium für die Altersfreigabe „ab 16 Jahren“ benannt.

Die neuen Altersstrukturen sind in der Beilage 5.2 dargestellt, hier werden die jeweiligen Vorgaben für den Spielmodus, das Setting und den Phaser genauer benannt.

Ein Nürnberger Anbieter für Lasertag verfügt im Moment nur über Angebote, die unter die Altersbeschränkung „ab 14 Jahre“ fallen. Aufgrund der Anpassung der Alterskriterien ist es nicht mehr möglich, dass Kinder ab 12 Jahren in Begleitung ihrer Eltern Angebote mit der Einstufung „ab 14 Jahren“ nutzen können.

Der zweite Nürnberger Anbieter für Lasertag bietet mehrere Spielmodi an. Bereits im Februar 2015 wurde zusammen mit dem Anbieter festgelegt, dass ein Spiel (Teamplay) ab 14 Jahre freigegeben wird, zwei weitere erst für Jugendliche ab 16 Jahren (Free for all + Shadow) sowie bei einem Spielmodus (Highlander) muss man 18 Jahre alt sein. Somit ist sichergestellt, dass bei den Nürnberger Anbietern bereits seit Anfang 2015 differenzierte Alterseinstufungen gelten. Aufgrund der rechtlichen Änderungen wird aber auch hier künftig bei Spielen ab 14 Jahre die Möglichkeit der Nutzung für Kinder ab 12 Jahre in Begleitung der Eltern gestrichen.

Das Nürnberger Jugendamt steht im laufenden Kontakt mit den Anbietern der Nürnberger Lasertags. Seit dem letzten Bericht im Jugendhilfeausschuss in 2015 wurden die vorhandenen Anlagen mehrfach überprüft und keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Der Kontakt zu den beiden Lasertag-Anbietern ist als positiv zu bewerten, bisher wurden alle Anregungen der Verwaltung des Jugendamts im Einvernehmen und ohne Auflagenverfahren umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass dies auch nach dieser Verschärfung der Kriterien so sein wird. Fortlaufende Überprüfungen vor Ort durch das Jugendamt sind weiterhin vorgesehen.